



Satzung
des
Angelsportverein Hattersheim
1977 e.V.
Postfach 11 01
65780 Hattersheim

Satzung des Angelsportvereins Hattersheim 1977 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Hattersheim 1977 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Der Angelsportverein Hattersheim 1977 e.V. hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 60313 Frankfurt am Main eingetragen.

Der Gerichtsstand ist 60313 Frankfurt am Main

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischereigemeinschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit sowie der Förderung der Vereinsjugend ein.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

Der Verein bezweckt:

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
2. Die Pflege und Vertiefung des waidgerechten Fischens.
3. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erhaltung der Pacht- und Eigentumsgewässer und hierbei insbesondere:
 - a) Die Reinhaltung der Gewässer durch laufende Untersuchungen bzw. Feststellung der Verunreinigungsursachen sowie Meldung an die zuständigen Verbände und behördlichen Stellen im Rahmen der dem Verein gegebenen Möglichkeiten.
 - b) Die Reinhaltung der mit dem Gewässer in Verbindung stehenden Ufer- und Landschaftsbezogenen Randflächen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr,
- b) Jugendliche Mitglieder vom 12. – 18. Lebensjahr,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder können nach Erreichen des 18. Lebensjahres mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres als Mitglied übernommen werden.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich dem Verein besonders verbunden fühlen. Eine Umwandlung von der fördernden zur aktiven Mitgliedschaft ist nur gem. § 5 möglich.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gem. dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem zum Verband der Sportfischer gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist. Es sei denn, es ergeht hierüber ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluss.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, wobei er gehalten ist den ortsansässigen Bürgern den Vorrang einzuräumen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Angelbetriebes, die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken und aus diesem Grunde eine Warteliste anzulegen.

Vor Neuaufnahme muss mindestens ein Probejahr vorausgehen. Es besteht darauf kein Anspruch auf spätere Übernahme.

Die Probezeit beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, außer dem Stimmrecht.

Bei Übernahme als Mitglied wird der bereits gezahlte Beitrag nicht angerechnet.

Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Beitrag, den Sportfischereipass und die Vereinsabzeichen zu bezahlen.

§ 6 Austritt, Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes **muss** erfolgen, wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat:

- Sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
- Den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
- Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, Gewässer pachtet, an denen der Verein Interesse bekundet oder gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

- Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt;
- Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angaben von triftigen Gründen drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht seiner evtl. bestehenden finanziellen Verpflichtungen bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen gegen den Bescheid die Anrufung des Ältestenrates zu. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und die Rückzahlung geleisteter Beträge.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Schriftliche Verwarnung,
- b) Zeitlich begrenzte Angelsperre.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbetrags wird nach Antrag durch Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt.

Die Festsetzung von Sondergebühren, für Besatzbeitrag oder für außerordentliche Vorhaben des Vereins ist ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

Der Anglererlaubnisschein wird an die Mitglieder nur ausgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Entrichtung des Jahresbeitrags,
- Nachweisbar geleistete Arbeitsstunden oder deren Abgeltung,
- Rückgabe der Fangstatistik des vergangenen Jahres,
- Sportfischerprüfung

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen, Anlagen und Vereinsgewässer nach Maßgabe der Satzung der Gewässerordnung zu nutzen.

Über die private Nutzung des Vereinseigentums entscheidet jeweils der Vorstand.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und, mit Ausnahme jugendlicher Mitglieder, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigtes Vereinseigentum ist in voller Höhe zu ersetzen.

Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet Hege- und Pflegedienste zu leisten.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Eigenhilfeleistungen sind im Rahmen der Festsetzung zu erbringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet das Fischen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand gem. § 26 BGB,
- b) Der Gesamtvorstand,
- c) Der Ältestenrat,
- d) Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Spätestens nach Ablauf von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Vereinspostfach einzureichen (Datum des Poststempels).

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer.

§ 12 Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorstand gem. § 26 BGB:

- A) 1. 1. Vorsitzende
- A) 2. 2. Vorsitzende
- A) 3. 1. Kassenwart

Dem Gesamtvorstand:

- B) 4. 2. Kassenwart
- B) 5. Schriftführer
- B) 6. Gewässerwart
- B) 7. Jugendwart
- B) 8. 1. Beisitzer
- B) 9. 2. Beisitzer
- B) 10. Pressewart
- B) 11. Gerätewart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren in nicht geheimer Wahl gewählt. Jedoch bleiben die Mitglieder des Vorstandes solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, finden in der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes statt.

Bis zu dieser Versammlung kann ein vom Vorstand eingesetztes Mitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten ausüben.

Das in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes im Amt.

§ 13 Ältestenrat

Der Verein hat einen Ältestenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein wahrnehmen.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Die Amtszeit des Ältestenrates endet, sobald in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Neuwahlen des Ältestenrates“ ansteht.

Der Ältestenrat steht dem Vorstand und jedem Mitglied in allen wichtigen Vereinsangelegenheit beratend zur Seite.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie haben die Aufgabe die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht abzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein wahrnehmen.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder eigens zu diesem Zweck gem. § 11 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und die hierbei beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim am Main zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpläne.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart § 12 Nr. 7 geleitet.

Die Jugend führt ein Jugendleben nach Satzung des Vereins.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugend zu waidgerechtem Fischen zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags bestimmt der Jugendwart nach Absprache mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand des Vereins überwacht und von den Kassenprüfern jährlich geprüft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.